

ANZEIGE

FlexCo - die neue Gesellschaftsform

Die Einführung einer neuen Kapitalgesellschaftsform mit 1. November 2023 soll insbesondere Start-ups in der Frühphase eine international wettbewerbsfähige Option bieten: die „Flexible Kapitalgesellschaft“ (FlexKapG) oder „Flexible Company“ (FlexCo).



Die „Flexible Kapitalgesellschaft“ kann gerade Start-ups bei der Kapitalaufbringung Vorteile gegenüber der bislang vorherrschenden GmbH verschaffen.

schaftsanteile in einzelne Anteile gestückt werden, womit unterschiedliche Klassen an Geschäftsanteilen geschaffen werden können. Das Mindeststammkapital beträgt wie künftig auch bei der GmbH 10.000 Euro. Die Mindeststammeinlage eines Gesellschafters beträgt einen Euro.

Weitere wesentliche Vorteile

„Ein weiterer Vorteil der FlexKapG besteht darin, dass auf das Erfordernis der Einstimmigkeit bei schriftlichen Umlaufbeschlüssen verzichtet werden kann“, sagt Bernhard Steindl, Partner bei HASCH UND PARTNER. „Damit wird ein geringeres gesetzliches Mindestteilnahmequorum ermöglicht, sodass die Umlaufbeschlüsse wesentlich schneller und flexibler gefasst werden können. Natürlich sind dabei auch die gesetzlichen Zustimmungserfordernisse gemessen an der Gesamtzahl der Stimmen des gesamten Stammkapitals zu beachten.“ Ferner ist der Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft bis zu einem Drittel des Stammkapitals zulässig.

Bereits bisher gab es in AGs und GmbHs die Möglichkeit, Mitarbeiter (unter anderem über sogenannte virtuelle Beteiligungen) am Unternehmenserfolg teilhaben zu lassen. „Dies erforderte jedoch aufwändige Vertragskonstruktionen, die lediglich einen Anspruch auf Gewinnausschüttungen, aber keine tatsächliche direkte Beteiligung am Unternehmen bedeuteten. In Zukunft soll es nun zwei verschiedene Arten von Beteiligungen geben“, erläutert Franz Guggenberger, Partner bei der HASCH UND PARTNER Rechtsanwälte GmbH.

Erstens: Unternehmenswert-Anteile

Bis zu einem Ausmaß von 25 Prozent des Stammkapitals dürfen Unternehmenswert-Anteile ausgegeben werden. Damit können Unternehmenswert-Beteiligte (beispielsweise Mitarbeiter oder Investoren)

einen direkten Anspruch am Bilanzgewinn und am Liquidationsgewinn erhalten. Ihnen steht jedoch kein Stimmrecht zu, sie erhalten lediglich Informations- und Einsichtsrechte. Eine Ausnahme davon wird gemacht, wenn eine Änderung der Rechte der Unternehmenswert-Beteiligten oder eine Umwandlung von Unternehmenswert-Anteilen in echte Geschäftsanteile erfolgen soll. Im Gesellschaftsvertrag ist vorzusehen, dass im Fall einer mehrheitlichen Veräußerung durch die Gründungsgesellschafter ein Mitverkaufsrecht für die Unternehmenswert-Beteiligten bestehen soll. Darüber hinaus sind die Einkünfte aus diesen Mitarbeiterbeteiligungen aber auch steuerlich begünstigt. Diese werden mit einem gemischten Steuersatz (75 Prozent mit KEST und 25 Prozent mit EST) besteuert. Zusätzlich soll es Begünstigungen für Sozialversicherungsbeiträge und Nebenkosten geben.

Zweitens: Klassische Geschäftsanteile

Auch bei den „klassischen“ Geschäftsanteilen gibt es Unterschiede zur GmbH bzw. AG. Die Geschäftsanteile können ohne die (kostenpflichtige) Einhaltung der Notariatsaktsform übertragen werden. Gleiches gilt auch für Übernahmeerklärungen im Zuge einer Kapitalerhöhung. Darüber hinaus kann vorgesehen werden, dass die Ge-



Bernhard Steindl, HASCH UND PARTNER Rechtsanwälte GmbH

„Auf Einstimmigkeit bei schriftlichen Umlaufbeschlüssen kann verzichtet werden.“

Eine bedingte Kapitalerhöhung und ein genehmigtes Kapital wie bei einer AG tragen ebenfalls erheblich zu einer flexiblen Führung des Unternehmens bei. Überdies kann eine bestehende GmbH durch die Gesellschafter auch in eine FlexKapG umgewandelt werden. Gesellschaften mit beschränkter Haftung können weiter mit Gründungsprivilegierung bestehen, ohne dass die Gesellschafter ihre Stammeinlagen auf die Hälfte des Stammkapitals erhöhen müssen. ■

www.hasch.eu



„In Zukunft soll es zwei verschiedene Arten von Beteiligungen geben.“

Franz Guggenberger, HASCH UND PARTNER Rechtsanwälte GmbH